

3059 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger geändert wird (5. Novelle zum Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz - FSVG)

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates enthält im wesentlichen für den Bereich des FSVG jene Änderungen, die im Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1985 betreffend eine 10. Novelle zum GSVG vorgeschlagen werden.

Bei Schaffung des FSVG wurde die Möglichkeit eingeräumt, daß Personen entweder wegen Vollendung des 50. Lebensjahres oder wegen einer freiwilligen Versicherung in der Pensionsversicherung nach dem ASVG nicht der neugeschaffenen Versicherungsgemeinschaft nach dem FSVG angehören sollen, sofern sie dies wünschen. Die Befreiung wegen einer freiwilligen Versicherung nach dem ASVG sollte jedoch nur für die Dauer dieser freiwilligen Versicherung gelten. Der gegenständliche Gesetzesbeschluß sieht nun vor, daß Personen, die seinerzeit wegen einer freiwilligen Versicherung nach dem ASVG befreit waren, nunmehr unbefristet befreit werden sollen, wenn sie zum damaligen Zeitpunkt ebenfalls bereits das 50. Lebensjahr vollendet haben.

Weiters soll - entsprechend der im Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung 394 der Beilagen, XVI. GP, zum Ausdruck gekommenen seinerzeitigen Absicht des Gesetzgebers - rückwirkend mit 1. Jänner 1985 klargestellt werden, daß eine Befreiung von der Pflichtversicherung dann nicht in Betracht kommt, wenn nach dem GSVG oder FSVG bereits eine Pensionsleistung gewährt wurde, in der auch die zur Pensionsversicherung nach dem FSVG geleisteten Beiträge von Einfluß waren.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1985 in Verhandlung genommen. Der Antrag des Berichterstatters, Einspruch zu erheben, wurde mit Stimmenmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

3059 d. B.

- 2 -

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger geändert wird (5. Novelle zum Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz - FSVG), wird mit der angeschlossenen ./.
Begründung Einspruch erhoben.

Wien, 1985 12 17

K a m p i c h l e r
Berichterstatter

S t e i n l e
Obmann

3059 d. B.

- 3 -

./.

Begründung

zum vom Sozialausschuß beantragten Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger geändert wird (5. Novelle zum Freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz - FSVG)

Die vorliegende Gesetzesänderung stellt den Teil eines Novellenpaktes, mit dem Sozialgesetze geändert wurden, dar, bei dem die sozialistische Koalitionsregierung in einem Husch-Pfusch-Verfahren die Volksvertretung ausmanövrieren wollte und eine sach- und fachgerechte Debatte verhindert hat. Der Bundesrat beeinsprucht wegen dieser Vorgangsweise, die detailliert in den Einsprüchen zur 41. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, zur 10. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, zur 9. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz und zur 15. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz dargelegt wird, den vorliegenden Gesetzentwurf des Nationalrates.

Aus all diesen Gründen erhebt der Bundesrat Einspruch gegen den im Titel zitierten Gesetzesbeschluß des Nationalrates.